Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 1 (1885)

Heft: 5

Artikel: Einige Worte über das Lehrlingswesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577653

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

so kann man sich auch zu solchen verstehen. Uebrigens gleicht sich unser Export mit dem von Deutschland verhältnißmäßig so ziemlich aus, und unser Nationalwohlstand ist besser Deutschlands!! Wir dürsen auch nicht übersehen, welche Vortheile uns im Fremden- und im Versedlungsverkehr zusließen. Daß der Arbeiter sich für sein Recht!! wehrt, ist nur zu billigen; selbst ein Strike ist nicht verwerslich, wenn er zum Schutz dieser Rechte unternommen wird.

So verlief die beinahe vierstündige Diskussion in aller Ruhe. Nur einmal wollte bei dem soeben stizzirten Vortrag Einsprache erhoben werden. Der Redner wehrte sich aber energisch für das freie Wort in einer "Basler Landsgemeinde" und wurde darin wirksam vom Präsidenten unterstützt. Unter dem Gesang: "Ausst du mein Batersand!" ging die Versammlung auseinander. (N. 3. 3.)

Einige Worte über das Cehrlingswesen.

Obschon über diesek Kapitel schon viel geschrieben und gesprochen worden ift, eröffnen sich uns bei näherer Betrachtung immer wieder neue Gesichtspunkte. Zu der Ueberzeugung ist man indeß gekommen, daß eine gut versbrachte Lehrzeit und Wanderschaft, welcher eine gute elterliche Erziehung vorausgegangen ist, das Glück des jungen Handwerks- und Gewerbemannes begründen. Wir wollen für heute nur den Lehrling ein wenig in's Auge sassen.

Die Thatsache, daß es Lehrmeister gibt, welche ben Lehrburschen zu ganz andern Dingen verwenden, als zu benen des Geschäfts, ist zu bekannt, als daß wir weiter darauf eintreten sollten. In keinem Lehrvertrag ist die Beftimmung aufgenommen, daß ein Prinzipal eine solche Berwerthung der Lehrlingstraft vornehmen durfe, sonach ware fie eine Vertragsverletzung. Wenn es nur die einzige mare, ginge es noch an. Ein gewaltiger Berftoß im Lehrlings-wesen ist es, wenn der Meister den Jüngling nur mechanisch in den zu ersernenden Beruf eindrillt. Dies geschieht von der Mehrzahl derjenigen, die ein folches Lehramt antreten. Der junge Mann soll so rasch als möglich einige mecha-nische Fertigkeiten sich aneignen, damit er bald etwas "leisten" und einen Gefellen oder Gehülfen erfeten fann. Bum Beobachten und Denken wird er nicht angehalten, wenn er sich nicht selber zu helfen weiß. Kun muß aber jeder verstän-bige Handwerksmeister wissen, daß ein Fach, welches mechanisch angelernt wird, im Geifte nicht haften bleibt. Man macht die nämliche Erfahrung auch bei verschiedenen Unter= richtsgegenständen in den Schulen. Wenn eine Sache von der geistigen Kraft des Lernenden nicht vollständig er= und umfaßt wird, dann kann auch die Hand, das die Arbeit vermittelnde Glied, nur Unvollkommenes verrichten.

Beim Gewerbs und Handwerkslehrlinge kommt das Weitere noch hinzu, daß der Geschäftseigenthümer selten den Unterricht selbst übernimmt; er betraut damit einen seiner Angestellten, in einem größern Atelier, wenn's gut geht, den Geschäfts oder Werksührer. Daß dies in allen Fällen zweckmäßig, dem Geschäft und dem "Lehrbuben" ersprießlich, bezweiseln wir. Jeder selbstständige Arbeiter erblickt im ankommenden Lehrling einen künstigen Mivalen. Wenn er denselben dann noch in den Beruf einführen muß, so thut er es mit Widerstreben. Kein Wunder, wenn die Lehre oberssächlich und mechanisch vor sich geht und der Lehrling am Erde der Lehzzeit noch nicht viel Können und Wissen besitzt. Wir haben schon oft junge Arbeiter, kaum der Lehrwerkstatt entronnen, gesehen: sie mußten an einem andern Orte beinahe wieder von vornen ansangen. Geschieht es noch, daß der Lehrling während der Lehre von

mehrern Arbeitern inftruirt wird, so daß er der Spielball mehrerer Angestellten und vielleicht noch des Weisters sein muß, so ist die Situation noch viel schlimmer.

Um diese Uebelstände im Lehrlingswesen zu beseitigen, sollte unbedingt während der Lehre jedes Jahr eine Prüsfung abgenommen werden, und zwar von Experten, welche der Bater, Pflegvater oder Bormund, der Lehrmeister und ein im Orte sich allenfalls vorsindender Handwerkers oder Gewerbeverein zu gleichen Theilen bezeichnen soll. Es wären das im Allgemeinen drei Prüfungsinspektoren. Im Nothfalle dürsten zwei oder auch einer, vom erwähnten Berein ernannt, genügen. Hier müßte also der Lehrling Zengniß über die erworbenen Berufsfähigkeiten ablegen und könnte damit gleichzeitig auch eine Musterarbeit jeweilen vorgelegt werden. Um Schluß der Lehrzeit hätte dann selhstverständlich eine Generalprüfung stattzusinden. Es wäre dies besser, als wenn sich die väterliche Gewalt des Lehrlings auf die Angaben und Versicherungen des Lehren und die des Prinzipals verlassen müßte!

Dann wird ein anderer Punkt im Lehrlingswesen in den meisten Branchen vergessen; das ist der Unterricht im Kausmännischen. Fedes Gewerd und Handwerk, auch wenn es nicht eigentlich Handsseschäft ist, hat eine kaufmännische Seite. Der, welcher ihm vorsteht, muß nach den Rohmaterialpreisen, nach den Preisen anderer Hüsse mittel, nach gehabter Wüse, Kosten und Zeitverluste die aus der Werkstatt hervorgegangene Arbeit richtig zu taziren verstehen. Darin versehsen sich aber viele Handwerks- und Gewerdseleute; sie gehen entweder zu hoch oder zu tief — beides zu ihrem Schaden. Und warum wissen sie nicht gelernt. Was sie während der Lehrzeit in dieser Veziehung anzuwenden! Antwort: Sie habens nicht gelernt. Was sie während der Lehrzeit in dieser Veziehung etwa erhaschen konnten, ist nicht genügend. Uss ein neuer Fingerzeig für Prinzipale, die sich Lehrslinge halten wollen!

Auch in der Buchführung sollte jeder Lehrling unterrichtet sein, sei es durch den Lehrmeister oder durch nebenbei besuchte Fortbildungsschulen 2c.

Ueber das Vorrichten und Schärfen der Sägen

entnehmen wir der "Zeitschrift für Drechsler" Folgendes: Ein altes Sprichwort sagt: "Wie das Wertzeug so der Arbeiter" und es trifft auch meistens zu, denn wer sein Wertzeug nicht in guten Stand zu sehen und zu halten versteht, wird auch feine gute Arbeit zu machen im Stande sein. Ein anderes Sprichwort sagt: "Gutes Wertzeug ist halbe Arbeit." Auch das trifft zu, und wird die Säge bei allen Wertzeugen eines Holzarbeiters in erster Reihe daszenige Wertzeug sein, wo es am meisten hervortritt und zur Wahrheit wird. Die Säge, eines der wichtigsten Arbeitsinstrumente aller Holzarbeiter, ist zu gleicher Zeit aber auch eines der dankbarsten und anstrengenosten; schon des letzern Umstandes wegen kann nicht genug jeder Arbeiter in seinem eigenen Interesse darun hingewiesen werden, seine Sägen immer in bestmöglichem Zustande zu erhalten. Die Haubsäge ist eins von denzenigen Wertzeugen, welche in der Regel von Denzenigen vorgerichte und geschärft werden müssen, welche dieselben vorgerichte und geschärft werden missen, welche dieselben vorgerichte und geschärft warsehen müssen, welche dieselben vorgerichte und geschärft werden missen, welche dieselben vorgerichte und geschärft warsehen missen, das damit ganz gedankenlos und ohne alles Verständniß versahren wird. Bei Sägen maschineller Art trifft man das weniger häufig, weil dort mehr Anfsicht ist und Acht darauf gegeben wird, auch in der Regel das Schärfen mehr geschulten Arbeitern obliegt. Beim Borrichten einer Säge gilt als erste Bedingung, nachzusehen, in welchem Zustande sich der Bähre besinden, da durch